

dem commaculaverit, usque in finem vitae poenitens et conti- nens perduret. Si autem improvisе con- tingit, condigna strin- gatur castigatione et, si velit, legitima uta- tur viri coniunctione.	scivit licentiam ha- beat nubendi.
---	---------------------------------------

Ferner Vulg.¹ c. 40 mit Diess. c. IX und Reg. II, 238, wo die Worte 'sub legitimo matrimonio' im Diess., welche bei Reg. fehlen, aus der Vulg. stammen; und endlich Vulg. c. 55 — 58 mit Col.² III, 19 und Reg. II, 6—9. Gerade diese (Vulg. c. 55 = Col. III, 19 = Reg. II, 6) sind sehr lehrreich. Wie auch Seckel bemerkt hat³, enthält Reg. zwei Sätze — 'iuxta ecclesiam sit . . . in uno loco his XL diebus sit' und 'Completis XL diebus . . . capillum incidat' —, welche sich in keiner seiner beiden Vorlagen (X u. Cat.) finden, welche aber auch — und das scheint Seckel entgangen zu sein — vergeblich in der Vulg. gesucht werden. Seckel will nun diese Thatsache damit erklären, dass dieses Mehr 'höchst wahrscheinlich aus X herrühre, von welcher Ursammlung wir in Col. ja blos eine bearbeitete Wiedergabe besitzen', denn ihm scheint 'diese Annahme weit plausibler, als die einer freien Erfindung jener Sätze durch Reg. oder die einer dritten Quelle des gen. Sammlers'. Das wäre gerechtfertigt, wenn nur Seckel erst gezeigt hätte, dass der Text des Col. eine Bearbeitung seiner Vorlage ist, und erläutern wollte, wie es möglich ist, dass in Col. gerade jene Bestimmungen fehlen, welche auch in der Vulg. nicht gegeben werden. Beides dürfte ihm schwer fallen: denn einerseits ist Col. thatsächlich theils in den von ihm allein, theils im Verein mit Diess. überlieferten Capiteln besser⁴ als Reg. und kann trotz einzelner Varianten, wie sie bei allen Abschriften vorkommen, nicht eine Bearbeitung genannt werden, und andererseits kann die Weglassung derselben Sätze in Vulg. und Col. bei dem Zugeständnis, dass die kürzeren Schlüsse Excerpte der Vulg. sind, nicht auf Zufall beruhen, man müsste denn die oben S. 414 f. gekennzeichnete Unwahrscheinlichkeit für möglich halten. Es bleibt demnach auf Grund des Dargelegten nichts anderes übrig, als zu sagen, dass Reg. seine Vorlage theils formell, theils inhaltlich um-

1) A. a. O. S. 62.

2) A. a. O. S. 56 ff.

3) S. 376, Anm. 8.

4) Vergl. a. a. O. S. 53 ff., oben S. 417, und den Varianten-Apparat der Ausgabe.